

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/8823 —**

Abschiebepraxis in die Türkei

Kurden, die nach abgelehntem Asylantrag in die Türkei abgeschoben wurden, wurden in zahlreichen Fällen nach ihrer Abschiebung in die Türkei festgenommen, Folterungen ausgesetzt, „verschwinden“ und werden auf der Grundlage politischer Vorwürfe angeklagt. Teilweise erfolgt die Verfolgung der abgeschobenen Kurdinnen und Kurden aufgrund politischer Aktivitäten, die im Asylverfahren nicht berücksichtigt bzw. als unglaubwürdig dargestellt wurden. Nicht nur politisches Engagement, sondern allein schon die kurdische Volkszugehörigkeit und ein Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland können Anlaß für die Verfolgung in der Türkei sein.

Dies bestätigen auch die Ergebnisse der von der Kurdischen Vereinigung KOMKAR initiierten Menschenrechtsdelegation vom April 1997, an welcher u. a. der ehemalige Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Herbert Schnoor, teilnahm. In dem Bericht der Delegation heißt es: „Unsere Gesprächspartner trugen vor, es bestehe eine unmittelbare Gefährdung eines großen Teils der aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschobenen Flüchtlinge. Auch nach wiederholter Befragung bestätigten die Gesprächspartner – unabhängig voneinander – ihre Aussagen. Sie erklärten: Wer nach der Rückkehr aus Deutschland im Verhör – als Kurde – als Alevit – als politisch linksstehend identifiziert wird, sei jederzeit in Gefahr, geschlagen, mißhandelt oder gefoltert zu werden“ (S. 12, Bericht über die Gespräche und Ergebnisse der Menschenrechtsdelegation).

Es kann nicht von einer inländischen Fluchtalternative in der Türkei ausgegangen werden, da abgeschobene Kurdinnen und Kurden bereits am Flughafen Istanbul inhaftiert werden und ihnen dort Mißhandlungen, Folter und Verschwindenlassen (letzteres heißt nach den bisherigen Erfahrungen mit „Verschwundenen“ in der Türkei meist Tod durch Folter) drohen. Es ist zudem zwar richtig, daß ca. 3,5 Millionen Kurden in den Westteil und insbesondere in die Großstädte geflohen sind. Die kurdischen Binnenflüchtlinge leben in den Großstädten der Türkei in der Regel aber in Slumvierteln, den sog. Gecekondus. Durch den sprunghaften Anstieg der Binnenflucht sind die Großstädte nicht in der Lage, die soziale und hygienische Infrastruktur bereitzustellen, die ein menschenwürdiges Leben erfordert. Gekennzeichnet durch eine hohe Arbeitslosenrate, insbesondere auch in den Großstädten, sind die lokalen Arbeitsmärkte nicht in der Lage, den Bedarf der hohen Anzahl an Binnenflüchtlingen an Beschäftigungsmöglichkeiten zu decken. Ferner verlieren kurdische Flüchtlinge insbesondere aufgrund von häufigen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 7. November 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Festnahmen oftmals ihren Arbeitsplatz und werden damit in ihrer materiellen Existenz bedroht. So ist dem Bericht der o. g. Menschenrechtsdelegation zu entnehmen: „Der IHD (Menschenrechtsverein) bezweifelt auch die von den deutschen Innenministern vermutete Fluchtalternative im Westen der Türkei. Die Praxis der Dorfzerstörungen verfolge eine erzwungene Vertreibung von über 3 Millionen Menschen aus politischen Gründen. Auch in den Großstädten, in die sie geflohen seien, gebe es immer wieder gezielte Razzien, Verlust von Arbeitsplätzen, Festnahmen und erneute Vertreibung: (...) Die Rechtsunsicherheit in der Türkei werde immer größer.“ (ebd., S. 3).

Ebenso kommt die Delegation des Petitions- und Innenausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt, die sich zwischen dem 1. und 8. Juni 1997 in der Türkei aufhielt, zu dem Schluß:

„Solange die Gemengelage aus allgemeiner Verdachtshysterie gegen Kurden, zweifelhaften polizeilichen Ermittlungsmethoden und fragwürdigen rechtsstaatlichen Prozeduren besteht, kann von einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht ausgegangen werden.“

Schließlich sind kurdische Flüchtlinge im Westteil der Türkei oftmals gezielten Angriffen von Seiten faschistisch-nationalistischer Kreise ausgesetzt. Die türkischen Sicherheitskräfte sind nicht in der Lage oder gewillt, die kurdischen Flüchtlinge vor diesen Angriffen zu schützen. So berichtet die Tageszeitung Özgür Politika in ihrer Ausgabe vom 31. Juli 1997, daß in den türkischen Mittelmeerorten Iskenderun und Tarsus zunehmend Angriffe von Seiten nationalistisch-faschistischer Gruppierungen auf kurdische Flüchtlinge und Mitglieder der Friedenspartei (Barış Partisi, BP) sowie der HADEP verübt worden seien. Die lokalen Sicherheitskräfte seien dem Bericht zufolge nicht zum Schutz der Flüchtlinge eingeschritten, sondern haben vielmehr die tötlich angegriffenen kurdischen Einwohner inhaftiert. Die nationalistischen Angreifer hätten gegenüber den kurdischen Arbeitern Sprüche wie „Ihr seid Kurden, geht in eure Heimat, hier gibt es keinen Platz für euch“ skandiert. Nach Auskunft des örtlichen Menschenrechtsvereinsbüros (IHD) waren an einem der Angriffe auch zwei Polizisten beteiligt. Die gegen die kurdische Bevölkerung in Tarsus gerichteten Repressionen zielen auf tötliche Angriffe wie auch auf die Zerstörung der materiellen Existenz ab. So berichtet die Özgür Politika (ebd.), daß z. B. Ställe, die Kurden gehörten, zerstört worden seien und den Kurdinnen und Kurden von der lokalen Behörde die Genehmigung zur Eröffnung von Dienstleistungsunternehmen verweigert wurde.

Kurdische Binnenflüchtlinge sind daher im Westteil der Türkei einer ausweglosen Situation ausgesetzt, in der sie weder ihre materielle Existenz ausreichend sichern können noch vor Übergriffen und Repressionen von Seiten staatlicher Sicherheitskräfte oder nationalistisch-faschistischer Gruppierungen geschützt sind.

Viele abgeschobene kurdische Flüchtlinge können nach ihrer Abschiebung nicht in ihre Heimatdörfer zurückkehren, weil diese zerstört wurden sind. Auch auf die Hilfe von Angehörigen können sie sich nicht stützen, da ihnen der Verbleib ihrer Angehörigen in der Türkei oftmals nicht bekannt ist und diese auch materiell nicht dazu in der Lage sind.

In seinem Urteil vom 24. März 1997 vertritt das Bundesverfassungsgericht die Auffassung: „Soll der Asylsuchende bei angenommener regionaler Gruppenverfolgung auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden, so setzt dies verläßliche Feststellungen darüber voraus, daß der Betroffene dort nicht in eine ausweglose Lage gerät. Er muß danach in dem in Betracht kommenden Gebiet nicht nur vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sein; es dürfen ihm dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylberheblichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsland so nicht bestünde (...). Eine existentielle Gefährdung kann sich auch daraus ergeben, daß der Asylbewerber am Ort der Fluchtalternative für sich das wirtschaftliche Existenzminimum weder aus eigener Kraft noch mit Hilfe Dritter gewährleisten kann“ (Urteil des BVerfG vom 24. März 1997, S. 8f.).

Die folgenden Schicksale abgeschobener kurdischer Asylbewerber belegen die außerordentliche Gefährdung in der Türkei. Sie zeigen, daß für eine solche Gefährdung allein die Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie ausreichend sein kann:

- Der aus der Provinz Mardin stammende 27jährige Kurde Abdussemat A. wurde zusammen mit seiner Frau und drei Kindern am 22. Oktober 1996 nach Istanbul abgeschoben. Familie A. wurde nach der Übergabe durch die deutschen Beamten noch am Flughafen über politische Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland verhört. Nach Angaben von Frau Menfiat A. wurden sie hierbei beschimpft und geschlagen. Die Ehefrau Menfiat A. und ihre drei Kinder wurden noch am selben Tag freigelassen. Als sie in der Nacht mit den Kindern freigelassen worden sei, habe man ihr gesagt, ihr Mann sei „schon

längst frei'. Sie habe vergeblich stundenlang vor dem Polizeigebäude auf ihren Ehemann gewartet. Da sie weder ihre Papiere noch ihr Gepäck zurückerhalten habe, sei sie tagelang in Istanbul herumgeirrt, bis es ihr gelang, Kontakt zu Angehörigen aufzunehmen. Ihre Familienangehörigen sind nach der Zerstörung ihres Dorfes Kerfeş nach Midyat geflohen. Sie haben ihr abgeraten, in die Heimatregion zurückzukehren, da die Familie nicht für ihre Sicherheit garantieren könne. Frau A. hielt sich mit ihren Kindern in Istanbul versteckt und ist mittlerweile in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt (FR, 7. Oktober 1997).

Herr A. ist seitdem verschwunden, von ihm fehlt noch immer jegliche Spur. Frau A. wie auch Freunde und Bekannte aus der Bundesrepublik Deutschland halten es für ausgeschlossen, daß Herr A. die Familie im Stich gelassen hat. Herr Abdussemat A. sei von türkischen Behörden der PKK-Unterstützung beschuldigt worden. Aus Angst vor der Contraguerrilla ist er im Jahr 1988 in die Bundesrepublik Deutschland geflohen. Herr A. war auch in der Bundesrepublik Deutschland politisch aktiv. Es steht stark zu befürchten, daß Herr A. noch immer in Polizeihhaft ist oder nicht mehr am Leben ist.

- Der Kurde Hasan K. kam im September 1992 nach Deutschland und wurde am 20. Dezember 1996 abgeschoben. Bei der Flughafenpolizei wurde er von einem Kommissar als „Terrorist“ beschuldigt. In einem Brief an seinen Vater vom 3. Januar 1997 schildert er, daß er unter starken Schlägen gezwungen wurde, Aktivitäten für die PKK (u. a. in Deutschland) einzugeben. Später wurde er weiterer Folter ausgesetzt: Er wurde der Bastonade unterworfen, seine Hoden wurden gequetscht und ihm wurde mit weiterer Folter bei der politischen Polizei gedroht. Daraufhin entschloß sich Hasan K., eine Beteiligung an zwei Demonstrationen und Newroz-Feierlichkeiten zuzugeben.

Am nächsten Tag wurde er dem Staatsanwalt vorgeführt, der seine Freilassung anordnete. Trotz dieser Anordnung wurde er von den Flughafenpolizisten zur politischen Polizei (Abteilung zur Bekämpfung des Terrorismus) gebracht. Mit verbundenen Augen wurde er zu seinen Aktivitäten befragt. Er wurde brutal geschlagen und ihm wurde gedroht, daß er aufgehängt werde, Stromstöße erhalte und daß ihm ein Polizeiknöppel in den After gesteckt und er unfruchtbarmacht werde. Da ein Zellengenosse unter der Folter sehr übel zugeschlagen worden war, legte Hasan K. aus Angst erneut ein „Geständnis“ ab. In den fünf Tagen bei der politischen Polizei wurde er zweimal unter Schlägen und Bastonade verhört.

Auf dem Weg zur Staatsanwaltschaft wurde er geschlagen und bedroht, weiter gefoltert zu werden, wenn er dort seine Aussage nicht bestätigen würde. Unter Hinweis auf die Folter widerrief er sein „Geständnis“ sowohl vor der Staatsanwaltschaft als auch beim Haftrichter. Der Richter ordnete jedoch Untersuchungshaft an. Herr K. wurde am 2. April vom Staatssicherheitsgericht Istanbul freigesprochen und freigelassen. Über eine Revision des Urteils liegen keine Informationen vor (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS „Auswirkungen von Menschenrechtsverletzungen in der Türkei auf den Auslieferungs- und Abschiebeverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland“, Antwort: Drucksache 13/7350).

Mit Schreiben vom 5. Juni 1997 berichtet das Auswärtige Amt: „Abgesehen von den Einlassungen Kutgans und den Angaben seiner Rechtsanwältin (...) liegen dem Auswärtigen Amt keine Hinweise vor, aufgrund derer sich die Foltervorwürfe in diesem Fall verifizieren ließen.“

- Am 26. Februar 1997 wurde der aus der Türkei stammende Kurde Abdulhalim S. mit Flug Nr. JP 1615 von Frankfurt über Ljubljana nach Istanbul abgeschoben. Die Maschine landete am 27. Februar 1997 um 2.15 Uhr in Istanbul. Herr S. wurde noch am Flughafen verhaftet und dort zwei Tage festgehalten. Am 1. März wurde er in die Zentrale der Anti-Terror-Einheit gebracht und dort nach eigenen Angaben zwei Wochen lang mit Elektroschocks gefoltert. Er wurde dann am 3. Mai 1997 in das Gefängnis in Mardin gebracht, aus dem er am 28. Juni 1997 entlassen wurde.

Mit Schreiben vom 8. April 1997 teilte das Auswärtige Amt jedoch mit: „Das Generalkonsulat teilt nunmehr mit, laut Auskunft der Flughafenpolizei Istanbul sei Herr S. mit türkischem Personalausweis eingereist und nach Überprüfung durch die Flughafenpolizei noch am selben Tag wieder freigelassen worden. Gegen ihn liege auch kein Haftbefehl vor.“

Herr S. floh erneut in die Bundesrepublik Deutschland und befindet sich seit 25. September in Abschiebehaft in Berlin.

- Am 7. Dezember 1994 wurden der Asylbewerber Muslim A., seine Ehefrau und sein vierjähriger Sohn Mikael in die Türkei abgeschoben. Bei der Sicherheitsüberprüfung durch die Istanbuler Polizei

wurde ihm eröffnet, daß es in Tunceli, seinem Heimatort „ein kleines Problem“ gebe. Gegen eine Summe von 50 Mio. TL würde ihn die Polizei freilassen unter der Auflage, nach Tunceli zu fahren und sich bei der dortigen Polizeibehörde zu melden. Nachdem Herr A. zumindest einen Großteil des geforderten Bestechungsgeldes über Verwandte aufbringen konnte, wurde er schließlich freigelassen. Er begab sich allerdings nicht – wie von den Sicherheitsbehörden verlangt – nach Tunceli, sondern für mehrere Wochen zu Verwandten an einen anderen Ort. Von seinem Vater erfuhr er am Telefon, daß seine Wohnung bereits mehrere Male von der Polizei durchsucht worden sei und diese nach ihm gesucht habe. Daraufhin schaltete Herr A. einen Anwalt ein. Über diesen erfuhr er, daß gegen ihn in Kayseri ein Verfahren beim Staatssicherheitsgericht wegen separatistischer Propaganda anhängig ist (Artikel 8 Abs. 1 des Anti-Terror-Gesetzes).

Da die Istanbuler Polizei den Reisepaß von Herrn A. einbehalten hatte, bemühte er sich, einen neuen Paß zu bekommen. Als er sich am 7. Juli 1995 zur Polizeidienststelle in Antalya begab, um seinen Paß abzuholen, wurde er sofort inhaftiert und zur Anti-Terror-Abteilung gebracht. Dort wurde er vier Tage hindurch mit verbundenen Augen schwersten Mißhandlungen – Schlägen und Bastonade – ausgesetzt. Die Sicherheitsbeamten wollten von Herrn A. Informationen über seine Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland erhalten. Ebenso wurde er befragt, ob er bestimmte Personen aus dem Umfeld der PKK, TIKKO, Dev Sol und Dev Yol kenne. Nachdem Herr A. angab, in der Bundesrepublik Deutschland nicht politisch aktiv gewesen zu sein und die genannten Personen nicht zu kennen, wurde er von der Existenz von Filmen, die seine Teilnahme an Demonstrationen in der Bundesrepublik Deutschland belegten, in Kenntnis gesetzt. Herr A. wurde nach den Verhören dem Staatsanwalt vorgeführt. Die Verhandlung gegen Herrn A. begann schließlich Ende August, fast vier Monate nach seiner Festnahme, und endete mit einem Freispruch. Er verließ auf illegalem Weg die Türkei und stellte einen Asylfolgeantrag. Mit Bescheid vom 23. April 1996 wurde Herr A. nach Artikel 16 a Abs. 1 GG als asylberechtigt anerkannt (Quellen: Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie Bericht des Flüchtlings).

- Der Kurde Ahmet K. wurde am 20. August 1997 zusammen mit seiner Ehefrau und seinen fünf Kindern von Stuttgart nach Izmir abgeschoben. Die Bundesgrenzschutzbeamten nahmen gegen den heftigen Widerstand der Familie einen Koffer mit, in dem sich u.a. Spendenbescheinigungen für die ERNK und Fotos von einer Demonstration in Düsseldorf vom 21. April 1997 befanden. Die Grenzschutzbeamten überreichten den Koffer an die türkischen Sicherheitsbehörden. Die Familie wurde von den Sicherheitsbehörden festgenommen. Während die Ehefrau und Kinder nach zwei Tagen freigelassen wurden, wurde Ahmet K. wegen „Unterstützung der PKK“ in U-Haft genommen und in das Gefängnis von Nazilli eingewiesen. Nach Auskunft seines Anwaltes Ercan Demir, Vorsitzender des Menschenrechtsvereins in Izmir, soll das Verfahren Anfang Oktober vor dem SSG Izmir beginnen (FR, 12. September 1997).
- Nach einem Bericht der Frankfurter Rundschau vom 7. Oktober 1997 wurde der 31jährige Kurde Ibrahim A. am 30. Juli d. J. mit dem Luft hansaflug LH 3818 von Frankfurt/Main nach Istanbul abgeschoben. Seither ist Ibrahim A. verschwunden. Die Istanbuler Flughafenpolizei gab an, Herr A. sei niemals in Istanbul angekommen.

Im Bericht des Menschenrechtsvereins (IHD) Istanbul für den Monat August wurde u. a. über folgende Fälle berichtet:

- Mehmet O. wurde am 18. August 1997 um 13.30 Uhr von Deutschland abgeschoben und kam um 15.30 Uhr am Flughafen in Istanbul an. Bei den dortigen Kontrollen wurde er festgenommen. Nach einigen Angaben wurde er von den Polizisten auf der Wache des Flughafens gefoltert: „Gleich bei Eintritt in die Wache begannen die Polizisten, mich zu schlagen. Sie fluchten ständig. Manchmal schlug mich einer, manchmal drei Polizisten auf einmal. Da ich meine Religion gewechselt hatte und Christ geworden war, fluchten sie auf meine Religion. Mein ganzer Körper schmerzt. Der Arzt sagte mir, daß aufgrund der Schläge meine Hörmembrane zerstört worden sei. Es tropft ständig in meinem Ohr. Unter der Bedingung, daß ich bei der Staatsanwaltschaft keine Anzeige erstatte, wurde ich abends gegen 23.30 Uhr freigelassen.“ Dies sind die Ausführungen von Mehmet O., der sich am 25. August 1997 an den Verein wandte, um die Folterpolizisten ausfindig zu machen und um Rechtshilfe für eine Anzeige gegen die Polizisten bat (vgl. Bericht des IHD, Istanbul, August 1997).
- Aligül S. wandte sich am 6. August 1997 an den Verein. Er war am 13. Juni 1997 mit seiner Tochter aus Deutschland abgeschoben worden und wurde nachts gegen 2 Uhr der türkischen Polizei überstellt. Nach sieben Stunden bei der Flughafenpolizei wurde er der Abtei-

lung zur Bekämpfung des Terrorismus überstellt. Seine Tochter wurde nach drei Tagen freigelassen. Nach eigenen Angaben wurde Aligül S. in der Polizeihhaft Mißhandlungen wie beständigen Schlägen, Beschimpfungen, Ziehen an den Haaren und Beleidigungen ausgesetzt. Man habe ihn aufgefordert, für die Polizei als Spitzel zu arbeiten und er sei nach 21 Tagen freigelassen worden. Er bat um Rechtsbeistand. Laut Saarbrücker Zeitung war Aligül S. aus dem Kirchenasyl abgeschoben worden und nach der Abschiebung 22 Tage „verschwunden“. Die ganze Zeit habe er in einem stockdunklen Verlies zugebracht und sei völlig erschöpft in einer psychiatrischen Anstalt aufgewacht. (vgl. Bericht des IHD, Istanbul, August 1997)

- Zülfü D. wurde nach Angaben des Menschenrechtsvereins Istanbul am 27. August 1997 um 13.30 Uhr von Frankfurt aus abgeschoben. Er ist Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen. Über sein weiteres Schicksal konnte nichts in Erfahrung gebracht werden.

Vorbemerkung

Das Auswärtige Amt erstellt im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 Abs. 1 Grundgesetz und den §§ 14 und 99 Verwaltungsgerichtsordnung Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in einer Reihe von Staaten, zu denen auch die Türkei gehört. Die Berichte sollen vor allem dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe im Asylverfahren, aber auch bei der Abschiebung rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber durch die Innenbehörden der Bundesländer dienen. Bei ihrer Erstellung werden sämtliche zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen herangezogen. Dazu gehören Informationen von Menschenrechtsgruppen, Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, UNHCR, Regierungskreisen sowie Abgeschobenen. Die Lageberichte sind als „Verschlußsache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Durch das restriktive Weitergabeverfahren soll sichergestellt werden, daß die Lageberichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert und möglichst aus der öffentlichen Diskussion herausgehalten werden können. Ferner sollen vertrauliche Quellen und Informationen dadurch weitgehend geschützt bleiben. Aus diesem Grund nimmt die Bundesregierung nicht öffentlich zum Inhalt von Lageberichten Stellung. Das Auswärtige Amt stellt auf Anfrage aber sicher, daß Abgeordnete des Deutschen Bundestages Einsicht in einzelne Lageberichte nehmen können.

1. Wie schätzt die Bundesregierung die materielle Situation von Kurden und Kurdinnen in der Westtürkei ein?
 - a) Wie hoch ist nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung die Arbeitslosenrate unter kurdischen Binnenflüchtlingen?
 - b) Wie hoch ist nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung der Anteil der kurdischen Binnenflüchtlinge, die am Rande oder unterhalb des Existenzminimums im Westteil der Türkei leben?
 - c) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der kurdischen Binnenmigrantinnen und -migranten im Westteil der Türkei, die obdachlos sind?

Im Westen der Türkei und an der Mittelmeerküste leben die Hälfte bis annähernd zwei Drittel der türkischen Kurden. Sie sind dort von den gleichen Lebensverhältnissen betroffen wie die übrige Bevölkerung. Während die meisten Kurden ihr Auskommen ge-

funden haben und es einigen gelungen ist, in Parlament, Regierung, Verwaltung und Industrie hochrangige Positionen zu erreichen, lebt ein großer Teil in Armut und Arbeitslosigkeit. Darin unterscheiden sich Kurden nicht grundsätzlich von Türken. Wenn sie durch die Flucht oder sonstige Umstände einen Großteil ihrer Habe verloren haben, wird es kurdischen Flüchtlingen schwerer fallen, vorübergehende Notsituationen durch Auflösung von Vermögensreserven zu überbrücken. Jedoch werden Bedürftige in solchen Situationen von der Großfamilie oder religiösen Stiftungen unterstützt.

Da die türkische Arbeitslosenstatistik nicht zwischen Türken und Kurden unterscheidet, ist der Bundesregierung nicht bekannt, wie hoch die Arbeitslosenrate unter kurdischen Binnenflüchtlingen ist. Über den Anteil kurdischer Binnenflüchtlinge, die im Westteil der Türkei am Rande oder unterhalb des Existenzminimums leben oder obdachlos sind, gibt es weder offizielles noch verifizierbares nichtoffizielles Datenmaterial.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die in dem Bericht der Menschenrechtsdelegation wiedergegebene Ansicht des türkischen Menschenrechtsvereins, wonach Kurdinnen und Kurden im Westteil der Türkei immer wieder gezielten Razzien, dem Verlust von Arbeitsplätzen, Festnahmen und erneuter Vertreibung ausgesetzt sind?

Die Bundesregierung nimmt nicht zu Äußerungen anderer Stellung, sondern zur aktuellen Situation im Land selbst. Insoweit wird auf den in der Vorbemerkung erwähnten Lagebericht verwiesen.

3. Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeiten abgeschobener Kurdinnen und Kurden ein, in ihre Heimatdörfer zurückzukehren?
Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele der bisher abgeschobenen Kurdinnen und Kurden in ihren Heimatort zurückkehren konnten?

Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Diese Entscheidungen, die ggf. auch Feststellungen zum Bestehen einer inländischen Fluchtautomatic und zum Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Ausländergesetz enthalten, unterliegen auf Antrag der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

Abgeschobene Kurden können in ihre Heimatdörfer zurückkehren, es sei denn, sie stammen aus einem der Dörfer oder Weiler, die von den türkischen Sicherheitskräften im Zuge des Kampfes gegen die PKK aufgrund des Notstandsrechts evakuiert worden sind.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele der bisher abgeschobenen Kurden in ihre Heimatdörfer zurückgekehrt sind.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis von den Berichten über Anschläge von seiten faschistisch-nationalistischer Organisationen an kurdischen Binnenflüchtlingen (siehe *Özgür Politika* vom 31. Juli 1997), und wie schätzt sie die Gefährdungslage von kurdischen Binnenflüchtlingen ein?

Die Bundesregierung hat – über Zeitungsberichte hinaus – keine Kenntnis von Anschlägen auf intern vertriebene Personen in der Türkei. Hinsichtlich der Lage dieses Personenkreises wird auf den in der Vorbemerkung erwähnten Lagebericht verwiesen.

5. Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeiten abgeschobener kurdischer Flüchtlinge ein, im Westteil der Türkei eine sichere Existenz aufzubauen, und wie ist nach Ansicht der Bundesregierung sicherzustellen, daß die in dem Bundesverfassungsurteil geforderte verlässliche Feststellung darüber, „daß der Betroffene nicht in eine ausweglose Situation“ gerät, eingehalten wird?
 - a) Welche Verfahren sieht die Bundesregierung vor, um eine solche verlässliche Feststellung zu treffen?
 - b) Wie wurde bei bisherigen Abschiebungen in dieser Frage verfahren?

Hinsichtlich der Möglichkeiten abgeschobener kurdischer Asylbewerber, im Westteil der Türkei eine sichere Existenz aufzubauen, wird auf den in der Vorbemerkung erwähnten Lagebericht sowie auf die Vorbemerkung zu Frage 3 verwiesen.

In der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ging es um die Verfassungsbeschwerde eines sechzehnjährigen Kurden gegen die verwaltungsgerichtliche Zurückweisung seines Asylantrags. Die in dieser Entscheidung geforderte verlässliche Feststellung darüber, „daß der Betroffene dort nicht in eine ausweglose Lage gerät“, sollte dadurch eingehalten werden, daß die Verwaltungsgerichte – wie in der Entscheidung ausgeführt – bei der unanfechtbaren Abweisung einer Asylklage als offensichtlich unbegründet den besonderen Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung gerecht werden. Es ist nicht Sache der Bundesregierung, sondern der Verwaltungsgerichte, im Rahmen einer Asylklage verlässliche Feststellungen im Einzelfall zu treffen.

6. Hat die Bundesregierung inzwischen Kenntnis von dem Verbleib des abgeschobenen Kurden Abdussemat A.? Was hat sie unternommen, um sein Schicksal aufzuklären?

Nein. Auf wiederholte Anfrage des Generalkonsulats Istanbul hat die Flughafenpolizei Istanbul bestätigt, daß die Familie A. (Eltern mit drei Kindern) am 22. Oktober 1996 in die Türkei eingereist sei. Wegen der abgelaufenen Pässe sei eine Personenprüfung vorgenommen worden. Da gegen die Personen nichts vorgelegen habe, sei die Familie noch am gleichen Tag freigelassen worden. Anfragen bei den türkischen Sicherheitsbehörden nach dem Verbleib von Herrn A. blieben ohne Ergebnis. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Ergebnisse der von der deutschen Vertretung in der Türkei veranlaßten Erkundigungen im Fall Hasan K. bei den türkischen Polizeibehörden den tatsächlichen Ereignissen widersprechen, und welche Schlußfolgerungen sind nach Ansicht der Bundesregierung hieraus zu ziehen?

Aus Sicht der Bundesregierung bestehen keine Widersprüche zwischen den vom Generalkonsulat Istanbul eingeholten Informationen und den tatsächlichen Ereignissen.

8. Wie hat die Bundesregierung gegenüber den türkischen Behörden reagiert, nachdem sie Kenntnis davon erhielt, daß Hasan K. entgegen offizieller türkischer Verlautbarungen doch inhaftiert war, und wie hat die Bundesregierung gegenüber der türkischen Seite auf die Informationen reagiert, daß Herr K. nach eigenen Schilderungen Mißhandlungen und Folter ausgesetzt war?

Der Bundesregierung gegenüber wurden keine offiziellen türkischen Verlautbarungen abgegeben, aus denen hervorgeht, daß Herr K. nicht inhaftiert war.

Die Bundesregierung ist den Hinweisen auf Mißhandlung und Folter im Fall K. nachgegangen. Vertreter des Generalkonsulats Istanbul haben an der Verhandlung am 2. April 1997 in dem Verfahren gegen Herrn K. vor dem Staatssicherheitsgericht Istanbul, die mit dem Freispruch des Angeklagten endete, als Beobachter teilgenommen. Außer den Einlassungen von Herrn K. und den Angaben seiner Rechtsanwältin, die im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben zu den Aufenthaltszeiten von Herrn K. bei Polizei und Gefängnis gemacht hat, liegen dem Auswärtigen Amt keine weiteren Hinweise vor, aufgrund derer sich die Foltervorwürfe in diesem Fall verifizieren ließen.

9. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit dem Schreiben des Auswärtigen Amts vom 5. Juni d. J. unternommen, um die Aussagen von Hasan K. während seiner Haftzeit Folterungen ausgesetzt gewesen zu sein, zu überprüfen?

Die Bundesregierung sah keine Veranlassung, nach dem Schreiben des Auswärtigen Amts vom 5. Juni 1997 weitere Schritte zur Sachverhaltsermittlung vorzunehmen.

10. Welche Schlußfolgerungen können aus den Folterungen an Herrn K. bezüglich der Sicherheit abgeschobener Kurdinnen und Kurden gezogen werden, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Mißhandlungen an Herrn K. einen Beleg dafür darstellen, daß selbst nicht politisch aktive Kurdinnen und Kurden in der Türkei nicht vor Menschenrechtsverletzungen sicher sein können, und daß dies auch für abgeschobene Kurdinnen und Kurden aus der Bundesrepublik Deutschland gilt?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Hinsichtlich der Lage von abgeschobenen Kurden wird auf den in der Vorbemerkung erwähnten Lagebericht verwiesen.

11. Sind der Bundesregierung die Aussagen von Herrn S. über Haft und Folter nach Abschiebung bekannt, und hat sie gegenüber türkischen Stellen auf die Vorwürfe reagiert?
 - a) Bestehen nach Ansicht der Bundesregierung berechtigte Zweifel über den Wahrheitsgehalt der Informationen, die das deutsche Generalkonsulat Istanbul von türkischen Sicherheitsbehörden erhielt?
Wenn nein, womit begründet sie dies?
 - b) Welche Schritte hatte die Bundesregierung über Nachfragen bei der Flughafenpolizei Istanbul hinaus unternommen, um Auskünfte über den Verbleib von Herrn S. zu erhalten?

Der Bundesregierung sind die von Herrn S. gemachten Aussagen über Haft und Folter nach der Abschiebung bislang nicht bekannt gewesen. Ihr liegen keine Erkenntnisse über eine weitere Inhaftierung und Folter von Herrn S. durch türkische Sicherheitsbehörden vor. Die Bundesregierung wird den erhobenen Vorwürfen nachgehen.

12. Ist der Bundesregierung der Fall des abgeschobenen Asylbewerbers Muslim A. bekannt, und wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß Herr A. nach seiner Abschiebung wegen separatischer Propaganda strafrechtlich verfolgt wurde und in Haft schwersten Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt war?

Die Abschiebung von Herrn Muslim A. als abgelehnter Asylbewerber ist der Bundesregierung bekannt. Die in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage geschilderten Einzelheiten seines Aufenthalts in der Türkei nach der Abschiebung können nicht bestätigt werden. Herr A. ist erneut nach Deutschland eingereist. Aufgrund seines Asylfolgeantrags wurde er durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 23. August 1996 als Asylberechtigter anerkannt. Die Asylanerkennung wurde ausgesprochen, weil Herr A. bei einer Rückkehr in die Türkei zum damaligen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit asylrechtlich relevanten Maßnahmen ausgesetzt gewesen wäre. Eine Bewertung des Verhaltens der türkischen Behörden nach der Abschiebung von Herrn A. ist damit nicht verbunden, seine Angaben hierzu waren nicht ausreichend, entsprechende Nachforschungen anzustellen.

13. Kann die Bundesregierung die Abschiebung von Herrn Ibrahim A. bestätigen, und kann sie Auskunft über den Verbleib von Herrn A. geben?

Die Bundesregierung kann die Abschiebung von Herrn Ibrahim A. bestätigen. Die Nachforschungen des Auswärtigen Amtes nach dem Verbleib des Herrn A. in der Türkei haben ergeben, daß dieser am 30. Juli 1997 über den Flughafen Istanbul in die Türkei eingereist ist. Nach Auskunft der Flughafenpolizei Istanbul ist er wegen abgelaufenen Reisepasses zunächst festgehalten, aber noch an demselben Tag freigelassen worden, da er nicht zur Fahndung ausgeschrieben gewesen war. Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. Ist der Bundesregierung der Fall des abgeschobenen Kurden Mehmet O. bekannt?
 - a) Liegen Erkenntnisse dazu vor, wie die türkischen Behörden in den Besitz der Information über Herrn O. Konvertieren zum Christentum gelangt sein könnte?
Kann die Weitergabe von Informationen durch deutsche Behörden ausgeschlossen werden?
 - c) Hat die Bundesregierung im Falle von Herrn O. bei den türkischen Behörden interveniert (ggf. bei welcher), und wird sie das weitere Schicksal von Herrn O. (den Ausgang seiner Anzeige wegen Mißhandlung) weiter verfolgen?

Die Abschiebung von Herrn Mehmet O. ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung weiß nicht, ob und ggf. auf welchem Weg die türkischen Behörden Kenntnis von einem Übertritt von Herrn O. zum Christentum erlangt haben.

Das Auswärtige Amt wird den von Herrn O. erhobenen Vorwürfen nachgehen.

15. Ist der Bundesregierung der Fall von Aligül S. bekannt?
 - a) Ist der Bundesregierung bekannt, daß Herr S. 21 Tage inhaftiert war, obwohl die Gesetzesreform vom März d. J. eine maximal siebentägige Polizeihaft zuläßt?
 - b) Kann die Bundesregierung weitere Angaben zum Verbleib von Familie S. machen?

Der Bundesregierung ist der Fall des Herrn Ali Güл S. bekannt. Nach Einschaltung eines Vertrauensanwalts der Botschaft Ankara konnte ermittelt werden, daß Herr S. und seine Tochter seit dem 19. Juli 1997 bei seiner Schwester im Dorf Kantarma wohnten. Herr S. ist zwischenzeitlich wieder nach Deutschland eingereist, wo er ein Asylfolgeverfahren betreibt, über das noch nicht entschieden ist. Dem auch hier vorgetragenen Vorwurf der ungesetzlichen Inhaftierung wird zur Zeit nachgegangen, Herr S. hat hierzu jedoch noch keine konkret überprüfbaren Angaben gemacht.

16. Ist der Bundesregierung der Fall von Zülfü D. bekannt?
 - a) Trifft es zu, daß Herr D. seine Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Asylgrund vorgetragen hat?
 - b) Hat die Bundesregierung Informationen über den Verbleib und das weitere Schicksal von Herrn D.?

Der Fall von Herrn Zülfü D. ist der Bundesregierung bekannt. Er hat seit seiner Einreise nach Deutschland im Jahr 1987 drei Asylverfahren betrieben. Das letzte Verfahren wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. Juli 1997 und anschließender gerichtlicher Überprüfung abschlägig beschieden. Angaben über die von ihm vorgetragenen Verfolgungsmaßnahmen können nicht gemacht werden. Gemäß § 25 Abs. 6 S. 1 AsylVfG ist die Anhörung im Asylverfahren nicht öffentlich. Eine Weitergabe des Inhalts scheidet daher aus. Über den Verbleib von Herrn D. in der Türkei nach seiner Abschiebung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

17. Ist der Bundesregierung der Fall des Ahmet K. bekannt?
- Sind der Bundesregierung die Vorwürfe der Ehefrau von Herrn K. bekannt, wonach die begleitenden Sicherheitsbeamten gegen den Willen und die Proteste der Familie wissentlich belastendes Material an ihre türkischen Kollegen übergeben haben?
 - Welche Schritte hat die Bundesregierung zur Aufklärung dieses Sachverhalts unternommen?
 - Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anklagepunkte im Verfahren vor dem Staatssicherheitsgericht Izmir gegen Ahmet K.?
 - Sind der Bundesregierung die in der Tageszeitung Frankfurter Rundschau (12. September 1997) genannten weiteren Fälle – nämlich Riza A., Osman A., Mehmet O. – bekannt, wonach bundesdeutsche Sicherheitsbeamte gegen den Willen der abzuschiebenden Personen belastendes Material an türkische Sicherheitsbeamte übergeben haben?
Wenn ja, welche Angaben kann die Bundesregierung zu den genannten Fällen machen?
 - Haben abzuschiebende Personen das Recht, darüber zu entscheiden, welche Materialien aus ihrem persönlichen Besitz mitgenommen werden, und haben sie das Recht, die Mitnahme bestimmter Gegenstände abzulehnen?
 - Wird die Bundesregierung einen Beobachter zum Verfahren gegen Ahmet K. entsenden?

Der Fall des Herrn Ahmet K. ist der Bundesregierung bekannt. Ihr sind auch die erwähnten Vorwürfe der Ehefrau von Herrn K. bekannt.

Die beteiligten Begleitbeamten des BGS sind zum Sachverhalt einvernommen worden. Abzuschiebende Personen haben das Recht, darüber zu entscheiden, welche Materialien aus ihrem Besitz mitgenommen werden. Wie sich aus der Einvernahme der beteiligten Begleitbeamten ergeben hat, wurde von diesem Recht im vorliegenden Fall jedoch kein Gebrauch gemacht.

Nach Auskunft des Rechtsanwalts von Herrn K. wird K. vorgeworfen, gegen Artikel 169 des türkischen Strafgesetzbuches (Unterstützung einer kriminellen Bande) verstoßen zu haben. Die erste Verhandlung im Verfahren gegen Herrn K. hat am 9. Oktober 1997 stattgefunden. An der zweiten Verhandlung, die am 6. November 1997 stattfinden wird, wird ein Vertreter des Generalkonsulats Izmir teilnehmen.

Zu den weiteren aufgeführten Fällen kann folgendes mitgeteilt werden: Die erhobenen Vorwürfe treffen nicht zu. Riza A. wurde nicht über den Flughafen Stuttgart abgeschoben, er ist seit 15. April 1996 nach Wiedereinreise im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Im Fall von Osman A. ist nicht bekannt, ob sich tatsächlich belastendes Material im Koffer befand. Er hätte in jedem Fall die Gelegenheit gehabt, dieses selbst zu entfernen oder von den BGS-Beamten auf seinen Wunsch aus dem Reisegepäck aussondern zu lassen. Zu Mehmet O. wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

18. Auf welchen Informationsquellen basieren die Recherchen bundesdeutscher Vertretungen bzw. der Bundesregierung über das Schicksal abgeschobener Flüchtlinge in der Türkei?
- Bei welchen Behörden werden Erkundigungen eingezogen, und auf welche Polizeiregister greifen deutsche Stellen zurück?

Handelt es sich um Informationsstellen, die türkischen Anwältinnen und Anwälten oder Menschenrechtsorganisationen nicht zur Verfügung stehen?

- b) Geht die Bundesregierung von der Annahme aus, daß eine Recherche bei den türkischen Polizeibehörden ausreichend ist?
Ist nach Kenntnis der Bundesregierung damit sichergestellt, daß auch Personen, die aufgrund politischer Verdachtsmomente gefangen gehalten werden, erfaßt sind?
- c) Wie bewertet die Bundesregierung die Glaubwürdigkeit der Polizeiaussagen?

Die Bundesregierung nutzt über die Auslandsvertretungen alle ihr zugänglichen Informationsquellen, um ggf. Auskünfte darüber zu bekommen, wie abgeschobene Flüchtlinge behandelt werden und wo sie verbleiben. Dabei werden Informationen sowohl von offiziellen Stellen als auch von Menschenrechtsvereinen, Anwälten und Verwandten eingeholt.

Die Auslandsvertretungen entscheiden in jedem Einzelfall nach eigenem Ermessen, bei welchen Behörden Erkundigungen einzogen werden. Die Möglichkeit des Zugriffs auf Polizeiregister besteht nicht. Inwieweit die den Auslandsvertretungen zugänglichen Informationsquellen auch türkischen Anwälten oder Menschenrechtsorganisationen zur Verfügung stehen, kann nicht beurteilt werden. Die Auslandsvertretungen beschränken sich bei Recherchen nicht auf Auskünfte türkischer Polizeibehörden. Türkische Polizeibehörden sind gegenüber den Auslandsvertretungen nicht zu Auskünften über türkische Staatsbürger verpflichtet. Die Bundesregierung gibt keine öffentliche Bewertung von Auskünften türkischer Polizeibehörden ab.

19. Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um den Verbleib abgeschobener Flüchtlinge zuverlässig klären zu können?

„Flüchtlinge“ im rechtlichen Sinne sind Personen, die die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erfüllen, was in hierfür bestimmten Verfahren festgestellt werden muß. Sofern mit der Frage nach „Flüchtlingen“ nicht der Personenkreis der Ausländer, denen nach der GFK ein Flüchtlingsstatus zuerkannt worden ist, gemeint ist, sondern Personen, die nach rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren aus Deutschland abgeschoben worden sind, geht die Bundesregierung jedem ihr bekannten Fall nach, in dem konkrete Hinweise vorliegen, daß Abgeschobene nach ihrer Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind, und interveniert ggf. mit diplomatischen Mitteln bei der türkischen Regierung. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

20. Welche Recherchemöglichkeiten haben deutsche Auslandsvertretungen bzw. deutsche Behörden in der Türkei?
- a) Haben deutsche Niederlassungen in der Türkei die Befugnis und die (finanzielle, personelle) Kapazität, Informationen über Mißhandlungen etc. zu recherchieren und sich um das Schicksal Abgeschobener zu kümmern?

- b) Wieviel Personal bzw. welches Arbeitszeitkontingent steht zur Recherche im Fall von Mißhandlungen, Folter oder „Verschwindenlassen“ von Abgeschobenen zur Verfügung?
- c) Plant die Bundesregierung Schritte zur Ausweitung diesbezüglicher Recherchemöglichkeiten, wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 18 und 19 wird verwiesen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechts- und Konsularabteilungen führen an den Auslandsvertretungen ggf. unter Einschaltung von Vertrauenspersonen die entsprechenden Nachforschungen durch. Sie widmen sich dieser zeit- und arbeitsaufwendigen Aufgabe mit großem Engagement und ohne Rücksicht auf Dienstzeiten oder Arbeitszeitkontingente.

- 21. Wie reagiert die Bundesregierung auf den Vorwurf, daß Nachfragen bei den türkischen Behörden als sog. „Einmischung in innere Angelegenheiten“ betrachtet werden?

Die Bundesregierung weist bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hin, daß die Wahrung der Menschenrechte keine innere Angelegenheit ist.

- 22. Wie viele Personen wurden seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Gefährdung von Kurdinnen und Kurden im Falle ihrer Abschiebung in die Türkei“ (Antwort: Drucksache 13/7398) im Rahmen der sog. Kanther-Mentese-Vereinbarung abgeschoben?

Seit April 1997 wurden bis jetzt drei Personen aufgrund der deutsch-türkischen Absprache in die Türkei abgeschoben.

- 23. Wird nach der Abschiebung überprüft, ob die in dem Briefwechsel gemachten Zusagen der türkischen Seite (insbesondere Punkt 2e bis h) eingehalten werden?
Erfolgt eine routinemäßige Überprüfung oder wird erst auf Hinweise über Mißhandlungen, Folter oder „Verschwindenlassen“ reagiert?

Die Bundesregierung zweifelt nicht daran, daß die türkische Regierung die im Briefwechsel zwischen dem türkischen Innenminister und dem Bundesminister des Innern vom 10. März 1995 enthaltenen Zusagen einhält. Für eine routinemäßige Überprüfung besteht keine Notwendigkeit. Jedoch wird jedem Hinweis auf Mißbrauch nachgegangen.

- 24. Kam der Vorbehalt aus Absatz 2 h des Briefwechsels bisher zur Anwendung, in dem die türkische Seite die Möglichkeit, „jederzeit mit einem Anwalt zu sprechen (. . .) auch im Fall der Strafverfolgung wegen eines Delikts, das in die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte fällt“ unter die Bedingung stellt, „daß die zuständigen Justizorgane dies erlauben“?
Wie kann die Bundesregierung sicherstellen, daß dieser Vorbehalt nicht zur Anwendung kommt?

Der in Nummer 2 h) genannte Vorbehalt hat bisher keine praktische Bedeutung entfaltet. Soweit es überhaupt zur Einleitung von Strafverfahren kam, wurde die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte stets verneint.

25. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den bekanntgewordenen Fällen von Haft, Mißhandlung, Folter und „Verschwindenlassen“ abgeschobener türkischer Staatsbürger?

Auf die Antworten zu den Fragen 18 und 19 wird verwiesen. Zu den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Türkei wird auf den in der Vorbemerkung genannten Bericht verwiesen.

Davon abgesehen weist die Bundesregierung die türkische Regierung bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf konkrete Mißstände, auch in Einzelfällen, hin und tritt ihr gegenüber mit Nachdruck für eine Verbesserung der Menschenrechte in der Türkei ein.

26. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß abgeschobene Kurdinnen und Kurden in der Türkei aufgrund von politischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland Mißhandlungen von Seiten türkischer Sicherheitskräfte ausgesetzt waren, auch wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht in exponierter Stellung politisch aktiv waren?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

27. Hält die Bundesregierung Abschiebungen von Kurdinnen und Kurden angesichts der immer häufiger auftretenden Fälle von Mißhandlungen nach der Abschiebung für verantwortbar?

Ausreisepflichtige türkische Staatsangehörige auch kurdischer Volkszugehörigkeit müssen grundsätzlich ausreisen und können abgeschoben werden. Inwieweit ggf. Abschiebungshindernisse vorliegen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

28. Weist die Bundesregierung das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf die Fälle abgeschobener türkischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger hin, die nach der Abschiebung mißhandelt und/oder gefoltert werden und/oder die verschwinden, und wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Soweit im Einzelfall gesicherte Erkenntnisse vorliegen, werden diese auch an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weitergeleitet.

29. Inwieweit werden diese Fälle in den Berichten des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei übernommen?

Auf den in der Vorbemerkung erwähnten Lagebericht wird verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333